

Aus kollisionsrechtlicher Sicht bereitet das Urheberpersönlichkeitsrecht nur dann Probleme, wenn das anwendbare Recht den Werkschöpfer nicht als originären Urheber anerkennt, dieser aber die Verletzung von persönlichkeitsrechtlichen Aspekten des Urheberrechts im Schutzland geltend macht, welches ihm grundsätzlich ein *droit moral* zuspricht. Aufgrund des Verlusts der originären Inhaberschaft am Urheberrecht wird dem Werkschöpfer die Möglichkeit genommen, sich selbst in den *Droit d'auteur*-Staaten auf das Urheberpersönlichkeitsrecht zu berufen. Das Problem tritt also nur im Rahmen von Arbeitnehmer- bzw. Auftragswerken auf.

I. Single governing law-Ansatz

Einige Vertreter der Literatur wollen nicht nur die verwertungsrechtlichen Befugnisse des Urheberrechts einer einheitlichen Anknüpfung unterwerfen, sondern auch das Urheberpersönlichkeitsrecht. Dabei gehen die Auffassungen, wie die maßgebliche Rechtsordnung zu ermitteln ist, grundsätzlich auseinander. Es sei aber bereits an dieser Stelle angemerkt, dass oftmals nicht zwischen den verwertungsrechtlichen und den persönlichkeitsrechtlichen Aspekten des Urheberrechts aus kollisionsrechtlicher Sicht unterschieden wird. Soweit dies der Fall ist, gilt für die internationalprivatrechtliche Anknüpfung des Urheberpersönlichkeitsrechts die allgemeine Regelung für die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht.¹⁰³⁰

1. Ort der ersten Veröffentlichung

Einige Vertreter der Literatur wollen neben den vermögensrechtlichen Aspekten des Urheberrechts auch das Urheberpersönlichkeitsrecht dem Recht des Ortes der ersten Veröffentlichung unterstellen. Oftmals spielen auch hier praktische Erwägungen eine gewichtige Rolle bei der Wahl dieser kollisionsrechtlichen Anknüpfungsmethode. So erleichtere eine einheitliche Anknüpfung aller Teile des Urheberrechts an das Recht des ersten Veröffentlichungsortes die internationale Verwertung der Werke. Da die internationalen Konventionen einen Mindestschutz zugunsten der *moral rights* eingeführt hätten, könne das Recht des Veröffentlichungsortes als Grundregel fungieren. Und da das Urheberpersönlichkeitsrecht zudem als Menschenrecht anerkannt sei, greife der *ordre public*-Vorbehalt des Forumstaates als Ausnahmeregelung ein, sollte das Ursprungsland im Vergleich zum Forumstaat nur unzureichen-

1030 Keine gesonderte Aussage über das Urheberpersönlichkeitsrecht treffen beispielsweise *van Eechoud*, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 289 ff.; *dies.*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 169 ff.; *Geller*, 51 J. Copyright Soc'y U.S.A. 315, 361 ff. (2004).

den Schutz der persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers bieten.¹⁰³¹ Bereits diesem ersten Argument lassen sich jedoch zahlreiche Einwände entgegen halten. Der mit Hilfe der internationalen Konventionen etablierte Mindeststandard reicht zum Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts aus mehreren Gründen nicht aus. So ist in den USA eine direkte Geltendmachung des Art. 6bis RBÜ nicht möglich, da Normen der Berner Übereinkunft nicht unmittelbar anwendbar sind, Sec. 2(1) Berne Implementation Act of 1988. Die Wirkung dieser Norm wird zudem dadurch eingeschränkt, dass Art. 9 Abs. 1 S. 2 TRIPS die Regelung ausdrücklich vom Bern-Plus-Effekt ausklammert.¹⁰³² Auch hilft ein Mindestschutz gerade in den Fällen dem Werkschöpfer nicht weiter, in denen die Rechtsordnung des Ursprungslandes ihm jede Anerkennung als Inhaber des Urheberrechts verweigert. Hier allein auf den Vorbehalt des *ordre public* zu vertrauen, erscheint fragwürdig. In der Sache *John Huston* waren sich sogar die französischen Gerichte uneins, ob die Regelungen über das *droit moral* das Eingreifen des *ordre public*-Vorbehalts begründen, obwohl gerade im französischen Urheberrechtssystem dem Urheberpersönlichkeitsrecht eine hohe Bedeutung zukommt.¹⁰³³

Ein weiteres Argument zugunsten der Anknüpfung an das Recht des Ortes der ersten Veröffentlichung sei das Interesse des Werkschöpfers an der Kenntnis, dass die ihm aufgrund des Rechts des Ursprungslandes gewährten Rechten auch in anderen Staaten zustehen.¹⁰³⁴ Dies ist aber nur ein vordergründiges Argument, da eine geschickte Wahl der Ortes, an dem ein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, dem Arbeit- bzw. Auftraggeber – und der wird in der Regel diese Wahl treffen, nicht der Werkschöpfer – sämtliche Rechte originär zuspricht und der Werkschöpfer vollkommen rechtlos dasteht. Was nützt ihm da die Kenntnis, dass sich die nicht anerkannte Urheberschaft auch in allen anderen Staaten durchsetzt?¹⁰³⁵

Eine Zuweisung des Urheberpersönlichkeitsrechts anhand des Rechts des Ursprungslandes liege auch im Interesse der Werkverwerter, da diese dann klar Bescheid wüssten, welche Rechte bzw. urheberpersönlichkeitsrechtlichen Belange des Werkschöpfers sie zu berücksichtigen hätten bei der Vermarktung des Werkes.¹⁰³⁶ Aber auch dieses Argument kann nicht überzeugen. Denn zum einen richten sich die eingeräumten Rechte unstreitig nach dem Recht des Schutzlandes. Zum anderen steht diesem Interesse des Verwerter immerhin die Gefahr des Verlusts sämtlicher persönlichkeitsrechtlicher Aspekte des Urheberrechts seitens der Werkschöpfer gegenüber. Inwieweit ein Werk verwertet werden kann, und welche Rechte des Werkschöpfers hierbei Beachtung finden müssen, das kann der Verwerter im Wege

1031 *Torremans*, EIPR 2005, 220, 221; siehe zur Anerkennung des Urheberpersönlichkeitsrechts als Menschenrecht auch unten 8. Kap. § 2 IV 2 b).

1032 Siehe hierzu oben 3. Kap. I 2.

1033 Hierzu oben 6. Kap. § 2 III 2.

1034 *Skrzipek*, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 62.

1035 Ausführlich zu diesem Gegenargument oben 2. Kap. § 2 II 3.

1036 *Skrzipek*, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 62.

einer entsprechenden juristischen Beratung erfahren. Allein aus diesem Grunde den Werkschöpfer sämtlicher Rechte zu berauben erscheint unangemessen.

Zuletzt wird das Argument der Förderung des äußeren Entscheidungseinklangs zugunsten der Anknüpfung an das Ursprungslandprinzip genannt.¹⁰³⁷ Insoweit ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein äußerer Entscheidungseinklang nur erreicht werden kann, wenn der Begriff des Ursprungslandes einheitlich definiert wird in den einzelnen Staaten. Dies geschieht oftmals mittels eines Rückgriffs auf Art. 5 Abs.4 RBÜ, der allerdings eine Vielzahl möglicher Anknüpfungspunkte zur Bestimmung des Ursprungslandes sieht. Selbst wenn man für veröffentlichte Werke den Ort der ersten Veröffentlichung heranzieht, bleiben Fragen hinsichtlich der genauen Definition dieses Ortes offen.¹⁰³⁸

Eine kollisionsrechtliche Anknüpfung an den Ort der ersten Veröffentlichung bringt gerade nicht die erhoffte Rechtssicherheit. Die Argumente ihrer Anhänger vermögen nicht zu überzeugen.

2. Akzessorische Anknüpfung an den Arbeitsvertrag

Die kollisionsrechtliche Behandlung des *droit moral* bereitet nur dann Schwierigkeiten, wenn ein Werk im Rahmen eines Arbeitsvertrages entstanden ist. Viele Vertreter der Literatur sehen für diesen Fall keine gesonderte Anknüpfungsmethode für das Urheberpersönlichkeitsrecht vor. Sie unterwerfen die kollisionsrechtliche Bestimmung der originären Inhaberschaft der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urheberrechts der, nach ihrer Ansicht, für Arbeitnehmerwerke geltenden Grundregel und damit der akzessorischen Anknüpfung an den Arbeitsvertrag.¹⁰³⁹ Da sie nicht explizit zum Urheberpersönlichkeitsrecht aus internationalprivatrechtlicher Sicht Stellung nehmen, ist eine Aufführung ihrer Beweggründe für diese Anknüpfungsmethode auch nicht gesondert darstellbar.¹⁰⁴⁰

Insbesondere mit Blick auf die Urheberpersönlichkeitsrechte führt die kollisionsrechtliche Anknüpfung an den Arbeitsvertrag genau zu der Problematik, wie sie von den französischen Gerichten in der Sache *John Huston* zu entscheiden war. Der Werkschöpfer, dessen Urheberpersönlichkeitsrecht nicht übertragbar und unveräu-

1037 *Skrzipek*, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 62; zum Begriff des Entscheidungseinklangs siehe *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2004, S. 36 ff.

1038 Siehe *Thum*, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 278 f.: So stelle sich die Frage, welche Voraussetzungen für eine Veröffentlichung erfüllt sein müssten in den einzelnen Staaten, und was im Falle gleichzeitiger Veröffentlichung eines Werkes in mehreren Ländern gelte.

1039 Siehe *van Eechoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 169 ff.; *Geller*, 51 J. Copyright Soc'y U.S.A. 315, 361 ff. (2004); auch die *Principles* des ALI enthalten keine Sonderregelung für *moral rights*, siehe § 313 (1) (c) des *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004.

1040 Auf eine erneute Erörterung der bereits vorgetragenen Argumente zugunsten einer akzessorischen Anknüpfung an den Arbeitsvertrag wird an dieser Stelle verzichtet und verwiesen auf oben 8. Kap. § 3 I 1.

berlich ist, war nach den Regelungen des Ursprungslandes gar kein Urheber und konnte damit zunächst einmal auch kein Urheberpersönlichkeitsrecht geltend machen. Eine Lösung dieses Konflikts entweder über die *mandatory rules* oder den *ordre public*-Vorbehalt überzeugt nicht, da das Eingreifen beider Regelungen zwar grundsätzlich anerkannt wird, die konkreten Voraussetzungen aber umstritten sind.¹⁰⁴¹ Zudem handelt es sich beide Male um eine Ausnahmeregelung, die als solche auch behandelt werden sollte. Dies wäre wohl kaum noch der Fall, wenn sie immer dann relevant wäre, sobald die oben genannte Konstellation auftritt. Auch helfen dem Werkschöpfer weder die Eingriffsnormen noch der *ordre public*-Vorbehalt des Forumstaates weiter, wenn dieser nicht mit dem Schutzland zusammenfällt und anders als das Schutzland ebenfalls dem *Copyright*-Ansatz folgt.

Ein zweiter Punkt erscheint in diesem Zusammenhang relevant. Die französischen Gerichte haben die unterschiedliche Zuweisung der vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts an den Arbeitgeber und der persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Schutzrechts an den tatsächlichen Werkschöpfer dadurch erreicht, dass sie die Regelungen zum *droit moral* für zwingend anzuwendendes Recht erklärt haben. Damit weisen sie im Prinzip allen Werkschöpfern, die für das französische Staatsgebiet urheberrechtlichen Schutz begehren, die Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts zu. Diese Zuweisung steht jedoch unter der Voraussetzung der Geltung des Dualismus innerhalb einer Rechtsordnung. Denn nur dann stellen beide Aspekte voneinander lösbare Komponenten dar, die verschiedenen Personen originär zugewiesen werden können. In Deutschland wäre dies für die Richter kein gangbarer Weg. Denn aufgrund der monistischen Konzeption des Urheberrechts hierzulande ist jene getrennte Zuweisung von Vermögens- und Persönlichkeitsrechten im Rahmen des Urheberrechts nicht möglich. In Deutschland bliebe den Richtern demnach nur der Weg mittels des *ordre public*-Vorbehalts. Wie schwierig und kontrovers diese Qualifikation der das Urheberpersönlichkeitsrecht regelnden Normen ist, zeigt die Debatte in Frankreich im Rahmen der *John Huston*-Entscheidung.

Die Maßgeblichkeit eines einzelnen Rechts weltweit ginge zudem einseitig zu Lasten der *Droit d'auteur*-Staaten, weil diese Staaten eine originäre Zuweisung des Urheberrechts an eine andere Person als die des Werkschöpfers nicht kennen. Die Urhebergesetze in diesen Staaten sind insgesamt darauf ausgelegt, dass der Werkschöpfer Inhaber aller vermögens- wie persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts wird. Hierauf beruht die gesamte Konzeption dieser Gesetze. Und diesen Regelungen liegen bewusste Entscheidungen der Gesetzgeber darüber zugrunde, wer durch die Normen geschützt werden soll, nämlich die natürliche Person des kreativ Schaffenden. Lässt man nun eine diesem Konzept nicht folgende Rechtsordnung mit weltweiter Wirkung über die Frage der originären Rechtsinhaberschaft entscheiden, so bedeutet die Geltung des *single governing law approach* für die *Droit d'auteur*-Staaten die Aufgabe wichtiger Grundprinzipien.

1041 Die Möglichkeit des Eingreifens beider Instrumente finden sich wieder in §§ 324, 325 des *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004. Im neuesten *Draft* vom Mai 2007 sind sie in §§ 322, 323 geregelt.

II. Festhalten am Schutzlandprinzip

Der im Rahmen des *John Huston*-Falles aufgetretenen Problematik der fehlenden Urheberschaft des Werkschöpfers kann nur dann entgegengetreten werden, wenn die kollisionsrechtliche Bestimmung der originären Inhaberschaft der persönlichkeitsrechtlichen Belange des Urheberrechts der *lex loci protectionis* folgt. Nur dann ist gewährleistet, dass die Gewährung eines Urheberpersönlichkeitsrechts durch die Rechtsordnung des Schutzlandes problemlos realisiert werden kann, da in diesen Urheberrechtssystemen der kreativ Tätige stets auch als originärer Inhaber des Urheberrechts angesehen wird. Diese Notwendigkeit der Geltung des Schutzlandprinzips wird teilweise auch von Literaturvertretern anerkannt, die in Bezug auf die Verwertungsrechte einem universalen Ansatz folgen. Nach der Erörterung, warum eine solche Kombination vor Ursprungsland- und Schutzlandprinzip nicht möglich ist, soll gezeigt werden, dass die bisher entwickelten Lösungsansätze nicht nur für die verwertungsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts gelten sollen, sondern dass sie ihre Aufgaben auch mit Blick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht erfüllen.

1. Kombination von Schutz- und Ursprungslandprinzip

Obwohl er die Inhaberschaft der Verwertungsrechte einheitlich nach nur einer Rechtsordnung bestimmen möchte, erkennt *Kéréver* das Erfordernis der territorial begrenzten Zuweisung der originären Inhaberschaft der Urheberpersönlichkeitsrechte.¹⁰⁴² Grund hierfür sei die Verknüpfung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers mit der Werkschaffung nach der Vorstellung der *Droit d'auteur*-Staaten, so dass diese nicht übertragbar sind und auf sie auch nicht verzichtet werden kann. Das Urheberpersönlichkeitsrecht könne daher nur demjenigen zustehen, der das Werk geschaffen hat. Bestimme der universale Ansatz jedoch, dass die Inhaberschaft am Urheberrecht originär einer anderen Person zugewiesen wird, so erfordere der Grundsatz der Inländerbehandlung der Berner Übereinkunft die Gewährung des Urheberpersönlichkeitsrecht zugunsten des Werkschöpfers, da dieser mit den inländischen Urhebern gleichbehandelt werden müsse.¹⁰⁴³ Einer Anknüpfung auch der Inhaberschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts stünden nur dann keine Einwände entgegen, wenn auch die Rechtsordnung des Ursprungslandes ebenso wie die des Schutzlandes das Urheberrecht originär dem Werkschöpfer zuweise.¹⁰⁴⁴

Auch *Ginsburg*, die hinsichtlich der Verwertungsrechte stets einen universalen Ansatz fordert, möchte die originäre Zuweisung der Inhaberschaft der *moral rights* territorial begrenzen. Sie begründet dies auf zweifache Weise: Zum einen schütze das Urheberpersönlichkeitsrecht den Ruf des Urhebers. Dieser werde durch Ver-

1042 *Kéréver*, RIDA 1993 (158), 75, 117 ff.; siehe auch *Goldstein*, International Copyright, 2001, S. 105.

1043 *Kéréver*, RIDA 1993 (158), 75, 119 ff.

1044 *Kéréver*, RIDA 1993 (158), 75, 121.